SATZUNG der

GEMEINNÜTZIGEN GENOSSENSCHAFT zur FÖRDERUNG der

FREIEN SCHULE HITZACKER eG

Stand 2013

I. DAS UNTERNEHMEN

§ 1

Name, Sitz und Gegenstand:

(1) Der Name der Genossenschaft lautet

GEMEINNÜTZIGE GENOSSENSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER FREIEN SCHULE HITZACKER eG

- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Hitzacker.
- (3) Gegenstand der Genossenschaft ist der gemeinsame Aufbau und wirtschaftliche Betrieb einer durch die Schulbehörde genehmigten Ersatzschule nach der Pädagogik Rudolf Steiners für die Kinder der Mitglieder, einschließlich aller für den Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck:

- (1) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977 in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch das Angebot der Waldorfschule als alternative Pädagogik für die Allgemeinheit, ohne Rücksicht auf Weltanschauung, Stand oder Vermögensverhältnisse der Eltern.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft.
- Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Genossenschaft verwaltet lediglich ihre Vermögenswerte. In das Anlagevermögen soll die Genossenschaft alle die Vermögenswerte übernehmen, die ihr mit einer entsprechenden Auflage zugewandt werden und solche Erträge und Vermögensgegenstände, die regelmäßig wiederkehrende Einnahmen versprechen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für die Zwecke der Genossenschaft nicht nur einmalige Kapitalzuwendungen zur Verfügung stehen, sondern kontinuierliche Unterstützung geleistet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten mit dem Erwerb von Geschäfts-Anteilen an dieser Genossenschaft kein persönlich verwertbares Vermögen. Die Genossenschaft ist lediglich die für die Durchführung ihrer satzungsmäßigen Zwecke geschaffene Organisationsform.

Allen Mitgliedern ist beim Erwerb von Geschäfts-Anteilen ausdrücklich die Verpflichtung zur Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Bestimmungen aufzuerlegen.

- (7) Die Geschäfte der Genossenschaft sind in tatsächlicher Hinsicht so zu führen, dass die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gewährleistet ist.
- (8) Eine Beteiligung der Genossenschaft an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des Öffentlichen Rechts soll zulässig sein, wenn diese den gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt sind.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Beitritt:

- (1) Die Mitgliedschaft erwerben natürliche Personen, deren Kinder die Freie Schule Hitzacker besuchen, und Mitglieder des Kollegiums der Schule.
- (2) Die Mitgliedschaft können erwerben natürliche oder juristische Personen, die für ein oder mehrere Kinder, die die Freie Schule Hitzacker besuchen, einen oder mehrere Plätze ganz oder teilweise bezahlen wollen, sowie andere Förderer der Schule und Schüler ab 18 Jahren.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Er soll bei dieser Entscheidung mit dem Aufsichtsrat zusammenarbeiten. Kollegiumsmitglieder sind mit der Aufnahme in das Kollegium als Mitglieder zugelassen.

§ 4

Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mindestens 3 Monate vor Schluss des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren kündigen.

§ 5

Übertragung des Geschäftsguthabens:

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftlich vereinbarte Übertragung seines Geschäftsguthabens nach § 76 des Genossenschaftsgesetzes aus der Genossenschaft austreten. Die Übertragung ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

§ 6

Ausscheiden durch Tod:

Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem der Tod eingetreten ist, als ausgeschieden. Seine Rechtsnachfolger können die Mitgliedschaft nur auf Antrag fortsetzen. Wird eine Handelsgesellschaft oder juristische Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst, so gilt sie mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden.

§ 7

Ausschluss:

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft vom Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges ausgeschlossen werden:
- a) Wenn es entmündigt worden ist oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
- b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen Beschlüsse der Genossenschaft verstößt,
- c) wenn es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt, zur Schädigung des Ansehens ihrer Organe beiträgt oder in anderer Weise das gegenseitige Treueverhältnis verletzt,
- d) wenn es die Arbeit der Organe behindert oder in anderer Weise die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft lahm zu legen droht,

- e) Mitglieder, die dem Kollegium angehören, können nur mit Zustimmung des Kollegiums ausgeschlossen werden.
- (2) Beabsichtigt die Genossenschaft, ein Mitglied auszuschließen, so ist ihm vorher vom Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand. Er ist dem Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (3) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung einlegen, über die der Aufsichtsrat endgültig entscheidet. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Generalversammlung ausgeschlossen.
- (4) Sobald der eingeschriebene Brief abgesandt ist, kann der Ausgeschlossene weder Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein, noch an Generalversammlungen teilnehmen, noch weiterhin die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen.

§ 8

Auseinandersetzung:

- (1) Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund der von der Generalversammlung genehmigten Jahresbilanz. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; an die Rücklagen und an das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.
- (2) Reicht das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrag den ihn treffenden Anteil, welcher nach dem Verhältnis der Haftsummen der Mitglieder berechnet wird, an die Genossenschaft zu zahlen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 9

Rechte:

Jedes Mitglied hat das Recht:

- (1) Die Einrichtung der Genossenschaft nach Maßgabe der Satzung zu benutzen,
- (2) an den Generalversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person aus.
- (3) rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrats auf seine Kosten zu verlangen,
- (4) Jedes Mitglied, das dem Kollegium angehört, hat Anspruch auf den nach Maßgabe der Kollegiumsordnung auf es entfallenden Anteil am Kollegiumshaushalt.

§ 10

Pflichten:

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- (1) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- (2) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder weitere Geschäftsanteile gemäß § 31 der Satzung zu leisten,
- (3) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes bis zum Betrag der Haftsumme zu haften.
- (4) Jedes Mitglied, das dem Kollegium angehört, verpflichtet sich durch den Eintritt in das Kollegium, die dem Kollegium obliegenden Aufgaben zu erfüllen und den nach Maßgabe der Kollegiumsordnung auf es entfallenden Beitrag am Unterricht und der Selbstverwaltung zu leisten. Für Überschreitungen

des Kollegiumshaushaltes haften alle Kollegiumsmitglieder persönlich und gesamtschuldnerisch, soweit die Überschreitung vor ihrem Ausscheiden entstanden ist.

IV. ORGANE

§ 11

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. das Kollegium
- D. die Generalversammlung

A. Der Vorstand:

§ 12

Geschäftsführung:

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er hat die Beschränkungen zu beachten, die durch die Satzung festgelegt worden sind.
- (2) Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 13

Vertretung:

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

§ 14

Zusammensetzung und Dienstverhältnis:

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nach Möglichkeit auch unterrichtend tätig sein sollten. Er wird vom Aufsichtsrat einstimmig gewählt. Stimmenthaltung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder gehören dem Kollegium an.
- (2) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag von mindestens 2/3 aller Aufsichtsräte.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder durch einen mit mindestens 2/3 aller Aufsichtsräte gefassten Beschluss vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung ihres Amtes entheben. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung Gehör zu geben.
- (4) Enthebt die Generalversammlung ein Vorstandsmitglied seines Amtes, so muss der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorstand wählen.

§ 15

Beschlussfassung:

- (1) Für Vorgänge des normalen Geschäftsbetriebes ist jedes Vorstandsmitglied allein beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere Zulassung oder Ausschluss von Mitgliedern, Grundstücksgeschäfte und Einzelbeschlüsse, die über den Wert von 1 % des letzten Jahreshaushaltes hinausgehen, sowie solche Beschlüsse, die wiederkehrende Leistungen der Genossenschaft zur Folge haben, bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes. Bei Beschlüssen, die über 3 % des letzten Jahreshaushaltes hinausgehen, muss außerdem der Aufsichtsrat ausdrücklich zustimmen.
- (3) Beschlüsse, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates:

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates haben die Vorstandsmitglieder alle Informationen zu geben, die dem Aufsichtsrat eine aktive Mitgestaltung der wichtigen Angelegenheiten der Genossenschaft ermöglichen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes nicht mitzuwirken.

§ 17

Rechenschaftspflicht:

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen jederzeit Einsicht in die Bücher der Genossenschaft zu gewähren.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat und mit dessen schriftlicher Stellungnahme, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, der Generalversammlung vorzulegen. Der Geschäftsbericht enthält einen Bericht des Kollegiums über die Entwicklung der Schule.

B. Der Aufsichtsrat:

§ 18

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit:

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen jährlich ein Drittel ausscheidet und von der Generalversammlung auf Vorschlag der verbleibenden Mitglieder und des Vorstandes neu gewählt wird. Ausscheidende sind wieder wählbar.

Den ersten Aufsichtsrat wählen die Gründer aus ihrer Mitte.

In den beiden ersten Jahren erfolgt der Rücktritt der Aufsichtsratsmitglieder in freier Übereinkunft des Aufsichtsrates, später nach der jeweiligen Amtsdauer der Mitglieder.

- (2) Die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder muss dem Kollegium angehören.
- (3) Über die vorgeschlagenen Kandidaten ist getrennt abzustimmen, so dass jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit hat, für oder gegen jeden einzelnen Kandidaten zu stimmen.
- Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Aufsichtsratsstellen neu zu besetzen sind, so sind die Kandidaten gewählt, die jeweils mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen (einfache Mehrheit). Falls diese Mehrheit nicht für die erforderliche Anzahl von Kandidaten erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem weitere Kandidaten benannt werden sollen. In diesem Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Aufsichtsratsstellen neu zu besetzen sind, so genügt schon im ersten Wahlgang die relative Mehrheit. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden sollen. Zur Kontrolle der Stimmabgabe soll die Wahl in diesem Fall durch Stimmzettel erfolgen. Jeder Wähler bezeichnet auf dem Zettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will.
- (4) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (5) Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates in einer außerordentlichen Generalversammlung hinzugewählt, so endet sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- (6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter 4 herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

- (7) Mitglieder des Aufsichtsrates scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen können von der Generalversammlung beschlossen werden. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (8) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind von der Generalversammlung abzuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 19

Beschlussfähigkeit:

- (1) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn nach einer ordnungsgemäßen Einladung mit wöchentlicher Frist zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Gesamtmitglieder.

§ 20

Pflichten und Rechte:

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung nicht nur zu überwachen, sondern auch zu beraten und sich zu diesem Zwecke über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er hat den Jahresabschluss und die Vorschläge zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlustes zu prüfen und darüber sowie über seine eigene Tätigkeit der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat rechtliche und wirtschaftlich-finanzielle Überwachungsrechte und -pflichten. Darüber hinaus soll er Probleme der Schule mit den Eltern und Lehrern besprechen.
- (3) Zu den genannten Zwecken tritt er mindestens viermal jährlich zusammen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat zusammen mit dem Vorstand in einer Geschäftsordnung für den Vorstand die Richtlinien der Geschäftsführung sowie jedes Jahr einen Investitions- und einen Haushaltsplan festzustellen. Im Haushaltsplan wird dem Kollegium ein Teilhaushalt (Kollegiumshaushalt) zugewiesen.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllungen der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt eine vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Ein Exemplar derselben ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

C. Das Kollegium:

§ 21

- (1) Das Kollegium nimmt alle für den Schulbetrieb notwendigen pädagogischen und die damit verbundenen Selbstverwaltungsaufgaben wahr.
- (2) Das Kollegium besteht aus den Mitgliedern der Genossenschaft, die tätige Gesellschafter der Freien Schule Hitzacker und in das Kollegium aufgenommen sind.
- (3) Das Kollegium entscheidet einmütig.
- (4) Das Kollegium ergänzt sich durch Aufnahme und kann ein Kollegiumsmitglied auch bei Vorliegen wichtiger Gründe, die in der Kollegiumssatzung enthalten sein müssen, ausschließen. Das einzelne Kollegiumsmitglied kann seine Mitgliedschaft im Kollegium unter Einhaltung der von der Kollegiumsordnung zu bestimmenden Frist kündigen. Anstellungsverhältnisse bestehen nicht.
- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben entscheidet das Kollegium auf Grund seiner fachlichen Kompetenz und ist nicht weisungsgebunden. Das Kollegium verwaltet den Kollegiumshaushalt selbständig.
- (6) Das Kollegium ist berechtigt, einzelne Eltern mit Rücksicht auf ihre Beteiligung am Erziehungsprozess vorübergehend oder ständig als Mitglieder zu allen oder bestimmten Arten von Konferenzen einzuladen.

- (7) Das Kollegium gibt sich selbst eine Kollegiumsordnung, in der es die Rechtsverhältnisse untereinander und seine innere Ordnung regelt. Die Kollegiumsordnung kann nur durch das Kollegium selbst ergänzt oder geändert werden.
- (8) Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Kollegiums und mit ausgeschiedenen Kollegiumsmitgliedern entscheidet vorrangig ein Schiedsgericht. Die Schiedsgerichtsordnung ist in einer gesonderten schriftlichen Urkunde niedergelegt.

D. Die Generalversammlung:

§ 22

Ziele und Zuständigkeit:

- (1) Die Generalversammlungen der Genossenschaft dienen in erster Linie der fruchtbaren Begegnung zwischen Eltern, Lehrern und fördernden Mitgliedern. Sie sollen offene Aussprache und vertrauensvolle Zusammenarbeit ermöglichen.
- (2) Die Mitglieder üben ihre Rechte gemäß § 43 des Genossenschaftsgesetzes in der ordentlichen Generalversammlung aus.

§ 23

Frist und Tagungsort:

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedarf berufen werden.
- (3) Die Generalversammlungen finden am Sitz der Genossenschaft statt, wenn nicht eine vorhergegangene Generalversammlung einen anderen Ort bestimmt hat oder zwingende Gründe entgegenstehen.

§ 24

Einberufung und Tagesordnung:

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen und die Einladung von ihm unterzeichnet. Die Generalversammlung kann ausnahmsweise vom Kollegium berufen werden, wenn dies im Interesse der Schule geboten erscheint.
- Im Falle einer Verzögerung der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung kann der Aufsichtsrat oder ein Zehntel der Mitglieder in einem von ihm unterzeichneten Antrag unter Angabe von Gründen die Einberufung der Generalversammlung verlangen.
- (2) Auf Antrag des Aufsichtsrates, des Kollegiums, des Vorstandes oder einem Zehntel der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Im Antrag sind die Gründe für die Einberufung anzugeben.
- (3) Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder auf dem Postwege unter Einhaltung der Frist von mindestens 3 Wochen, die zwischen dem Tage der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Tage der Generalversammlung liegen muss.
- (4) Beratungsgegenstände und Tagesordnung werden von dem berufenden Organ festgesetzt. Ein Zehntel der Mitglieder kann in einem von ihm unterzeichneten Antrag unter Angabe von Gründen verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.
- (5) Über Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor der Berufung der Generalversammlung angekündigt sind, kann nicht beschlossen werden; ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Generalversammlung oder Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

§ 25

Versammlungsleitung:

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrates. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied oder einem Vertreter des zuständigen

Prüfungs- oder Spitzenverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt im Bedarfsfalle einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 26

Teilnahmerecht der Verbände:

Der zuständige Prüfungsverband und der Spitzenverband können an jeder Generalversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen. Die entsprechenden Einladungen sind daher fristgerecht zu versenden.

§ 27

Entlastung:

Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht. Die Änderung oder Aufhebung eines Rechtsgeschäftes steht dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes gleich. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates kein Stimmrecht.

§ 28

Mehrheitserfordernisse:

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Über eine Änderung der Satzung, die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft, den Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und anderen Vereinigungen kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden, soweit nicht Absatz (3) ein anderes bestimmt. Außerdem bedarf der Beschluss der Zustimmung von drei Vierteln des Kollegiums.
- (3) Über eine Änderung der §§ 1 Abs. 3, 28 Abs. 2 und 3, Satz 1 der Satzung kann nur einstimmig von allen in der Generalversammlung erschienenen Mitgliedern beschlossen werden; außerdem bedarf der Beschluss der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Mitglieder. Im Falle der Liquidation gelten die §§ 139 a und 16 I und II des Genossenschaftsgesetzes.

§ 29

Protokoll:

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Niederschriftenbuch in Loseblattform einzutragen. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Eintragung in das Niederschriftenbuch soll binnen einer Woche erfolgen; dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und einem Mitglied, das an der Versammlung teilgenommen hat, unterschrieben werden. Das Niederschriftenbuch ist mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere den Belegstücken der Blätter, die die Bekanntmachung der Berufung der Generalversammlung und der Tagesordnung enthalten, mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Niederschriftenbuch ist, auch bei Beschlüssen außerordentlicher Generalversammlungen, jedem Mitglied und dem Prüfer zu gestatten.

V. DIE SCHULE

§ 30

- (1) Über die Zulassung von Kindern zur Schule entscheidet das Kollegium nach den Kriterien, die sich aus den pädagogischen Erfordernissen der Schule ergeben.
- (2) Über die kulturellen Belange der Schule, z.B. die künstlerische Gestalt der Baulichkeiten, der Feste, der Klassenräume etc., entscheidet das Kollegium in guter Zusammenarbeit mit der Elternschaft der Schule.
- (3) Bei der Formulierung der Lernziele der Schule hat die Elternschaft ein Mitspracherecht.
- (4) Die Elternschaft ist aufgerufen, einen Elternrat zu wählen, der ihre Interessen vor Aufsichtsrat und Kollegium vertritt.

- (5) Eine Gruppe von Schülern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soll an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen und an seinen Beschlüssen beratend mitwirken. Ihre Zahl darf die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen. Auf die von der Schülerschaft ab der 11. Klasse vorgeschlagenen Kandidaten sollen sich Aufsichtsrat und diese Schülerschaft einigen. Sie werden von einer Schülerversammlung gewählt, die von den Schülern ab der 11. Klasse gebildet wird. Die Schüler ab der 11. Klasse sollen an der Generalversammlung teilnehmen.
- (6) Das Weitere regelt eine Schulordnung, die von Kollegium, Aufsichtsrat und Elternrat zu beschließen ist.

VI. EIGENKAPITAL, HAFTSUMME UND BÜRGSCHAFT

§ 31

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt *400,-- Euro. Jedes Mitglied kann sich mit höchstens 1000 Geschäftsanteilen beteiligen. Für jedes Kind, das die Schule besucht, muss mindestens ein Geschäftsanteil gezeichnet sein und ein Baugeld in Höhe von 400,00 € gezahlt werden. Das Baugeld wird nicht erhoben für Kinder, die vor dem 01.08.2013 bereits die Schule besuchen. Bei Familien mit drei oder mehr Kindern können Sonderregelungen getroffen werden.
- 2) Der Geschäftsanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann auf Antrag die Einzahlung in Raten zulassen.
- (3) Der Vorstand sollte beim Eintritt eines Mitglieds ebenso wie bei der Anmeldung von Geschwisterkindern zur Schule im Gespräch darauf hinwirken, dass die Beteiligung entsprechend der Vermögenslage und der Zahl der die Schule besuchenden Kinder des Mitglieds erfolgt.
- (4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge, bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen die Schulden zum Nachteil der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Geschäftsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, den die Genossenschaft im Konkurs oder im Vergleichsverfahren des Mitglieds erleidet.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

§ 32

Rücklagen:

Die Genossenschaft bildet eine gesetzliche Rücklage, welche zur Deckung von Bilanzverlusten zu dienen hat. Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10% des Jahresüberschusses, solange die Rücklage 10% der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 33

Nachschusspflicht:

Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§34

Bürgschaft

Bei Bedarf können die Mitglieder mit jedem Geschäftsanteil für eine Bürgschaft in Höhe von *400,--Euro herangezogen werden. Über den Bedarfsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

VII. RECHNUNGSWESEN

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 36

Jahresabschluss:

- (1) Sofort nach Jahresabschluss hat der Vorstand den Abschluss der Bücher zu veranlassen. Der Aufsichtsrat soll bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitwirken.
- (2) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht gemäß § 17 Abs. 2 dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates auf seine Kosten zu verlangen.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses nach § 20 Abs. 1 ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten, die hierauf über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates beschließt.

§ 37

Einsatz der Mittel und Verwendung des Überschusses:

- (1) Die Geschäfte sind vom Vorstand möglichst so zu führen, dass
- a) freiwillige Zuwendungen den immobilen Anlagen
- b) Einlagen der Mitglieder den immobilen und übrigen Anlagen
- c) Schulbeiträge der Eltern den laufenden Aufwendungen

zugeführt werden.

- (2) Über die Höhe des monatlichen Schulbeitrages sowie dessen Staffelung und Zahlungsmodus beschließt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie kann den Beschluss einem eigens zu bestellenden Ausschuss übertragen.
- (3) Die Verwendung des Bilanzüberschusses unterliegt der gemeinsamen Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat. Er wird nach § 32 dieser Satzung den Rücklagen zugeführt oder zu satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken der Genossenschaft verwendet.

§ 38

Verlustdeckung:

- (1) Die Generalversammlung beschließt über die Deckung von Verlusten. Sie hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Rücklagen und Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen werden sollen oder inwieweit der Verlust auf neue Rechnung vorzutragen ist.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung von Verlusten herangezogen, so wird der von dem einzelnen Mitglied zu tragende Verlustanteil nach dem Verhältnis der einzelnen Geschäftsguthaben abgeschrieben; die Generalversammlung hat den für die Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben maßgebenden Zeitpunkt festzusetzen.
- (3) Bei der Feststellung der Höhe der Geschäftsguthaben müssen die rückständigen einbringlichen Pflichteinzahlungen auf den Geschäftsanteil berücksichtigt werden.

VIII. LIQUIDATION

§ 39

Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen der Genossenschaft für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Über die konkrete Verwendung entscheidet die Generalversammlung nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt.

IX. BEKANNTMACHUNGEN

§ 40

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma. Sie werden von zwei Vorstandsmitgliedern, oder, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates unterzeichnet.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt in der Zeitschrift "Erziehungskunst" des Bundes der Freien Waldorfschulen.
- (3) Die Bestimmung anderer Bekantmachungsorgane obliegt der Generalversammlung.

X. GERICHTSSTAND

§ 41

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht Dannenberg bzw. das zuständige Landgericht.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 42

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein, so behält die übrige Satzung dennoch ihre Gültigkeit.

Vorstand und Aufsichtsrat sind berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Gesetze, das Registergericht oder das Finanzamt gefordert werden, vorzunehmen, wenn dadurch der Sinn der Satzung nicht geändert wird.